Spalte1	In der Gründerversammlung beschlossene Fassung vom 30.08.2000 letzte Änderung 19.01.2021	neu
§ 1	**I Firma und Stitz der Gesellschaft** (1) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtmarketing GmbH & Co. KG, Schwelm“. (2) Sie hat ihren Sitz in Schwelm.	
§ 2	**II. Gegenstand der Gesellschaft** (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Stadtbewusstseins, des Ansehens, der Stadtentwicklung, des Strukturwandels und der Wirtschaft der Stadt Schwelm. Sie wird hierzu geeignete Maßnahmen, auch in Zusammenarbeit mit Dritten, für eigene und für fremde Rechnung vorbereiten und durchführen. Schwerpunkte sind u.a. - Maßnahmen zur Entwicklung der Stadt Schwelm im Sinne des „Leitbildes“ der Stadt aus dem Stadtmarketingprozess, - Förderung der heimischen Wirtschaft und Akquisitionen neuer Unternehmen, - Veranstaltungen und Aktivitäten, die das Image der Stadt nach innen und außen stärken, - Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität und der Lebensqualität. (2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihres Unternehmensgegenstandes Dritter bedienen. (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihres Unternehmensgegenstandes mit Einwilligung der Gesellschafterversammlung (§ 19 dieses Vertrages) an anderen Unternehmen mit vergleichbarem Unternehmenszweck beteiligen. (4) Das Betätigungsfeld des Unternehmens ist grundsätzlich beschränkt auf das Gebiet der Stadt Schwelm. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Aufsichtsrat.	
§ 3	**III. Gesellschaftsform, Gesellschafter, Kommanditkapital** (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft. (2) Gesellschafter sind a) als persönlich haftende Komplementärin die „Stadtmarketing Schwelm, Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Schwelm“, die nicht am Gesellschaftskapital beteiligt ist, b) die in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Kommanditisten (Gründungsgesellschafter) und deren Einlagen. Diese Anlage ist Bestandteil des Gesellschaftsvertrages. Das Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter ist mindestens laut nachfolgendem Zahlungsplan wie folgt in bar an die Gesellschaft zu zahlen (in % der gezeichneten Einlage): Stadt Schwelmalle anderen Kommanditisten 01.09.2000 25 % 40 % 02.01.2001 25 % 30 % 02.01.2002 25 % 20 % 02.01.2003 25 % 10 %. c) die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen. (3) Über die Aufnahme neuer Kommanditisten entscheidet die Gesellschafterversammlung. Sie werden in der Liste der Gesellschafter nachgetragen. Der Stadt Schwelm wird das Recht eingeräumt, in Höhe des durch neue Gesellschafter hinzukommenden Kapitals ihre Einlage aufzustocken. Die Gesellschafterversammlung legt einen Einzahlungsplan für die neuen Kommanditeinlagen fest.	
§ 4	**Gesellschafterkonten** (1) Die Einlagen gemäß § 3 dieses Vertrages werden auf Kapitalkonten gebucht. Diese Konten sind unverzinsliche Festkonten. Gewinne sind dem Kapitalkonto zuzuschreiben, wenn sein Saldo unter den Betrag der gemäß § 3 vereinbarten Einlage gesunken ist. (2) Darüber hinaus werden Gewinne und Verluste, Einlagen und Entnahmen der Gesellschafter über Verrechnungskonten gebucht, die mit ihrem jeweiligen Aktiv- oder Passivsaldo in Höhe von 6 % zu verzinsen sind.	
§ 5	**Dauer der Gesellschaft** (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. (2) Beginn der Geschäftstätigkeit ist der 01.09.2000.	
§ 6	**Organe und Organpflichten** (1) Organe der Gesellschaft sind a) der/die Geschäftsführer, b) der Aufsichtsrat, c) die Gesellschafterversammlung. (2) Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes in angemessenen Grenzen zu halten. (3) Für die Geschäftsführer gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 Aktiengesetz entsprechend. (4) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden, soweit es sich nicht um Geschäfte des laufenden Betriebs handelt. Geschäftsführung	

§ 7	**Geschäftsführung** (1) Die Geschäftsführung wird von der Komplementärin wahrgenommen. Sie ist zur Geschäftsführung und gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihr/e Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit für alle Geschäfte zwischen der Komplementärin und der Kommanditgesellschaft und zwischen der Kommanditgesellschaft und den GmbH-Geschäftsführern, jedoch nicht für Geschäfte zwischen der Kommanditgesellschaft und den/m Geschäftsführer/n der Komplementärin persönlich. (2) Der/Die Geschäftsführer der Komplementärin nimmt/nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung teil, soweit dieser Vertrag keine anderen Regelungen vorsieht. (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie den Regelungen dieses Vertrages zu führen. (4) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. (5) Hinsichtlich der Berichtspflichten der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Aktiengesetz sinngemäß Anwendung. (6) Die Geschäftsführung kann, soweit dies in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung nicht anders festgelegt ist, die Einstellung von Mitarbeitern in eigener Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorgaben des Aufsichtsrates vornehmen. (7) Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, legt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung fest. Einwände der Geschäftsführung gegen diese Geschäftsordnung behandelt die Gesellschafterversammlung abschließend und verbindlich.	
§ 8	**Aufsichtsrat Zusammensetzung** (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern und zehn persönlichen stellvertretenden Mitgliedern, die alle unbeschränkt geschäftsfähig sein müssen. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil. Die Stadt Schwelm entsendet fünf Mitglieder und deren Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder und Stellvertreter werden auf Vorschlag von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Vertreter der Stadt Schwelm in dieser Versammlung haben kein Vorschlagsrecht; sie nehmen an der Wahl auch nicht teil. (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder/Stellvertreter entspricht der Amtszeit des Rates der Stadt Schwelm. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder und dem gleichzeitigen Widerruf der Bestellung der bisherigen Mitglieder, längstens jedoch für eine Übergangszeit von 6 Monaten, aus. Jedes Mitglied und stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber den Geschäftsführern niederlegen. Dies gilt nicht für geborene Mitglieder. Die Bestellung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder und der gewählten Stellvertreter kann vor Ablauf der Amtszeit von den Gesellschaftern widerrufen werden. Die Regelungen zur Wahl gemäß Abs. 1 gelten entsprechend. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder oder Stellvertreter sind durch die entsendende Gesellschafterin bzw. durch die wahlberechtigten Gesellschafter abzurufen. (3) Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes/Stellvertreters entsandten oder gewählten Mitglieds/Stellvertreters beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Ausgeschiedene Mitglieder/Stellvertreter sind durch die jeweils Berechtigten zu ersetzen. (4) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern/Stellvertretern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern/Stellvertretern hat die Geschäftsführung unverzüglich durch den Bundesanzeiger und das in der Hauptsatzung der Stadt Schwelm festgelegte Veröffentlichungsorgan bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen. (5) Aufsichtsratsmitglieder/Stellvertreter können nicht zugleich der Geschäftsführung angehören. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. (6) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Festlegung einer Aufwandsentschädigung obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Gewährung von Krediten an Aufsichtsratsmitglieder/Stellvertreter ist ausgeschlossen.	
§ 9	**Aufgaben und Organisation** (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in der Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftervertrag und Geschäftsordnung bestimmt. (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit, insbesondere über die Prüfung der Geschäftsführung während des Geschäftsjahres und die Prüfung gemäß § 171 Aktiengesetz, zu berichten. (3) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung seiner Amtstätigkeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Aufsichtsratsvorsitzende/r und Stellvertreter/in dürfen nicht der gleichen Gruppe der entsandten bzw. der gewählten Mitglieder angehören. Der/Die Stellvertreter/in hat nur dann die Rechte und Pflichten der/s Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist. (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen. (5) Unbeschadet der Stellvertretungsregelung können die Mitglieder des Aufsichtsrates/Stellvertreter und seiner Ausschüsse die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.	
§ 10	**Haftung** Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder/Stellvertreter gilt § 93 Aktiengesetz sinngemäß mit der Ergänzung, dass Aufsichtsratsmitglieder/Stellvertreter gegenüber der Gesellschaft dann nicht haften, wenn sie Weisungen der Gesellschafter folgen.	

§ 11	**Sitzung** (1) Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich einberufen und geleitet. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. (2) Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach Einberufung stattfinden. Wird dem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von den Geschäftsführern geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. **(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat auf Verlangen des Abschlussprüfers zur Erörterung des Prüfungsberichtes und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.** (4) Der Aufsichtsrat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert. (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder/Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden; in dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder/Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit kann der/die Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende von dem ihr/ihm zustehenden Zweit-Stimmenrecht Gebrauch machen. (6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Schriftliche Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Ausschließlich schriftlich können Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates zustimmen. (7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind. (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben. (9) Der Aufsichtsrat soll die Geschäftsführung zu seinen Sitzungen einladen. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an	§ 11 Abs. 3 entfällt ersatzlos
§ 12	**Zuständigkeiten** (1) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten: a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die fünfjährige Finanzplanung, b) Erwerb, Veräußerung und der Tausch von Grundstücken und Erbbaurechten, c) Aufnahme von Investitionsdarlehen, d) Betriebsvereinbarungen und außertarifliche Leistungen, e) Bestellung von Geschäftsführern und der Widerruf dieser Bestellungen, der Abschluss von Geschäftsführer-Dienstverträgen und deren Beendigung (Kündigung/ außerordentliche Kündigung/Aufhebungsvertrag), f) die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, g) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, h) die Festlegung der in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften wahrzunehmenden Rechte und die Bestimmung des/r Vertreter/s der Gesellschaft in diesen Organen, i) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer, j) die ihm von der Gesellschafterversammlung überwiesenen, weiteren Aufgaben, k) Durchführung von Maßnahmen außerhalb des Stadtgebietes, l) Aufnahme von Krediten (ausgenommen Kontokorrentkredite) bis zur Höhe von 50.000 DM (rd. 25.000 EURO). (2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf die Ausübung von Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen. **(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.** (4) Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind (§ 18 Abs. 5), der Geschäftsführung zuzuleiten, andernfalls hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat eine Nachfrist von nicht mehr als einem Monat zu setzen. Geht der Bericht nicht vor Ablauf dieser weiteren Frist der Geschäftsführung zu, gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat gebilligt.	§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat in dem Bericht zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt
§ 13	**Gesellschafterversammlung** (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Dabei steht den Gesellschaftern je 1 Stimme pro 5.000 DM (rd. 2.560 Euro) Kommanditeinlage zu. Die Stimmabgabe erfolgt für die jeweiligen Gesellschafter einheitlich. (2) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn die Gesellschafter sich schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel des in der Anlage zu § 3 und deren Fortschreibung festgelegten Kommanditkapitals vertreten ist. Ist hiernach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, und zwar mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital auf jeden Fall beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen. (4) Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Genehmigung von Veräußerung, Abtretung, Tausch oder Verpfändung eines Geschäftsanteils und zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Viertel des gesamten Kapitals erforderlich.	

§ 14	(1) Die ordentliche Gesellschaftsversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere hat sie spätestens bis zum 31.8. eines jeden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden. **Auf Verlangen der Gesellschafterin ist der Abschlussprüfer zu den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses hinzuzuziehen** . (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn a) es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfberichtes oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält. b) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. c) Kommanditisten, deren Kapitalanteil zusammen mindestens dem zehnten Teil des gesamten Kommanditkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 entfällt
§ 15	**Einberufung** (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Geschäftsführung einberufen. (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. (3) Verlangt die Gesellschafterin unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekanntgegeben worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.	
§ 16	**Beschlussfassung** (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu eröffnen und einen Versammlungsleiter wählen zu lassen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer. (2) Ein Gesellschafterbeschluss ist notariell zu beurkunden, soweit das Gesetz dies zwingend verlangt. Im übrigen ist über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.	
§ 17	**Aufgaben** (1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben a) den Lagebericht, b) den Bericht des Aufsichtsrates, **c) den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer** zu beraten. (2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über a) die Einstellung und die Entnahme aus Gewinnrücklagen, b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), c) die Verwendung des Ergebnisses einschließlich Feststellung der Höhe des auszuschüttenden Gewinnanteils, d) die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Stellvertreter, soweit sie an Entscheidungen des Aufsichtsrates mitgewirkt haben, **e) die Bestellung des Abschlussprüfers,** f) die Geschäftsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsratsmitgliedern/Stellvertretern, h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, i) Eintritt neuer Gesellschafter, j) Höhe und Fälligkeit der auf den Kommanditkapitalanteil zu leistenden Zahlungen, k)die Zustimmung zur Abtretung, Veräußerung, Belastung von oder sonst. Verfügung über Geschäftsanteile, l) den Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen o.ä., m)die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft, n) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren, o) die aufgrund der zum Jahresabschluss, des Berichtes des Aufsichtsrates und des Berichtes über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen, p) sonstige nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fälle.	§ 17 Abs. 1 c) entfällt § 17 Abs. 2 e) entfällt

§ 18	(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.09.2000 und läuft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres. (2) Die Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. (3) Die Geschäftsführer haben jährlich einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Aktiengesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung aufzustellen und dem Aufsichtsrat mind. zwei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. **(4) Die Geschäftsführer haben in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen.** (5) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag, den die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen. (6) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterin vorzulegen.	§ 18 Abs 4 wird wie folgt neu gefasst: Die Komplementär-GmbH hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. Anhang und Lagebericht) nach den gesetzlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften aufzustellen
§ 19	(1) Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Haftungsprämie von 5 % ihres Stammkapitals erstattet. Die Kosten der persönlich haftenden Gesellschafterin werden unter Anrechnung der Haftungsprämie und der sonstigen Forderungen durch die KG getragen. (2) Für die Verteilung von Verlusten bzw. Gewinnen gelten die gesetzlichen Regelungen.	
§ 20	Für die Offenlegung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der vorgeschriebenen Form und der sonstigen Unterlagen sind die Vorschriften, insbes. der §§ 325 bis 328 HGB und der Gemeindeordnung NW, anzuwenden.	
§ 21	(1) Die Gesellschaft unterliegt der gesetzlichen Abschlussprüfung. Die Prüfung erstreckt sich auch auf den Jahresabschluss und den Lagebericht. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Prüfungen einschl. der nach § 53 HGrG zu veranlassen. (2) Die Prüfung bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. GmbHG, HGB, § 53 HGrG). (3) Die Organe der Gesellschaft können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen.	§ 21 entfällt ersatzlos
§ 22	Unabhängig von der Prüfung nach § 21 prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwelm, dem im übrigen die Rechte nach § 54 i.V. mit § 44 HGrG eingeräumt werden, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Gesellschaft	§ 22 wird wie folgt neu gefasst Die Stadt Schwelm, der im Übrigen die Rechte nach § 54 i.V. mit § 44 HGrG eingeräumt werden, ist berechtigt die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der vom Rat der Stadt Schwelm erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweiligen gültigen Fassung zu prüfen. Hierfür anfallende Kosten trägt die Stadt Schwelm
§ 23	Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit 75 % aller ihrer Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Ein wichtiger, die Ausschließung der Komplementärin rechtfertigender Grund ist insbesondere gegeben, wenn an den Geschäftsanteilen an der Komplementärin andere Personen als die Gesellschaft Rechte erworben haben, ohne dass die Kommanditisten dem zugestimmt hätten. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter wirksam, wozu jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt ist. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit seinen Inansehung des Gesellschaftsanteils nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern oder, falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Werden mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines Gesellschafters Kommanditisten, die bislang noch nicht an der Gesellschaft beteiligt waren, können sie ihre Stimmrechte nur einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben, sofern es sich nicht um Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages handelt. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Gesellschafter oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der Rechts-, Wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe sein. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte der Gesellschafter dieser Kommanditistengruppe in den Angelegenheiten, in denen sie nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können.	
§ 24	Kündigung Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2001. Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus.	

§ 25	Abfindung Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung für deren Höhe und Bezahlung gilt: Maßgebend ist der Buchwert des Gesellschaftsanteils, der auf den Tag des Ausscheidens nach den Grundsätzen zu ermitteln ist, die für den Jahresabschluss gelten. Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist am Ende des Monats fällig, der der Feststellung der Auseinandersetzungsbilanz folgt. Die Abfindung ist ab dem Tage des Ausscheidens mit 6 % zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Das Darlehenskonto bleibt bei der Abfindung außer Betracht. Ein Guthaben darauf ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Ein Schuldsaldo unverzüglich von ihm auszugleichen. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in der Auseinandersetzungsbilanz berücksichtigt sind. Ändern sich die Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Gesellschafters in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Auseinandersetzungsbilanz entsprechend zu ändern und die Abfindung der Änderung anzupassen.	
§ 26	Die Kosten der Gründung und die mit diesem Vertrag verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zur Höhe eines Betrages von 5.000 DM. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zueinander.	
§ 27	Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Eingetragen: Amtsgericht Schwelm 88HRA1933	